Stadtfraktion Cottbus

AfD-Fraktion Cottbus • Erich-Kästner-Platz 1 • 03046 Cottbus

Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Fraktionsvorstand: 3
Georg Simonek
Marianne Spring-Räumschüssel
Andy Schöngarth
Jean-Pascal Hohm

Email: fraktion@afd-cottbus.de
Telefon: 0355 / 29 06 81 47

Cottbus, 23.09.2026

Anfrage **Kosten der Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG und dem SGB XII**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schick,

wir bitten um Angaben zu den Kosten der Gesundheitsversorgung, die die Stadt als Leistungsbehörde nach dem AsylbLG und als Träger der Sozialhilfe trägt.

Rechtskreiswechsler im Sinne dieser Anfrage sind Personen, deren Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endete und die im unmittelbaren Anschluss Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhielten. Personen aus der Ukraine, die zum 1. Juni 2022 in das SGB II übergingen, bitten wir gesondert auszuweisen.

Soweit nicht anders angegeben, bitten wir um Angaben jeweils je Kalenderjahr für 2022 bis 2025 sowie für 2026 bis zum 30. Juni 2026. Soweit einzelne Angaben nicht erfasst werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis und um Mitteilung der vorhandenen Angaben.

1. Wie hoch waren die Aufwendungen der Stadt für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach den §§ 4 und 6 AsylbLG sowie für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG, jeweils insgesamt und durchschnittlich je Leistungsberechtigtem?

2. Welche Beträge erstattete das Land hierfür nach der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung, und welcher Betrag verblieb bei der Stadt?

3. Welche Verwaltungskosten entstanden der Stadt für die Abrechnung über die elektronische Gesundheitskarte?

4. Wie hoch waren die Aufwendungen der Stadt für die Krankenbehandlung von Rechtskreiswechslern im Leistungsbezug nach dem SGB XII, insbesondere für Erstattungen an Krankenkassen nach § 264 SGB V?

Begründung

Die Stadt erbringt als Leistungsbehörde nach dem AsylbLG die Leistungen bei Krankheit und rechnet sie über die elektronische Gesundheitskarte mit einer Krankenkasse ab. Das Land erstattet die Krankheitskosten nach der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung. Nach einem Wechsel in das SGB II sind die Betroffenen gesetzlich krankenversichert, sodass dort keine städtischen Aufwendungen entstehen. Im SGB XII bleibt die Stadt dagegen Kostenträger. Die Anfrage soll klären, welche Gesundheitskosten tatsächlich beim städtischen Haushalt verbleiben.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Simonek
Fraktionsvorsitzender